

Sachgebiet:

BVerwGE: ja  
Übersetzung: ja

Informationsfreiheitsrecht, Umweltinformationsrecht und  
Recht der Weiterverwendung von Informationen öffentli-  
cher Stellen

Rechtsquelle/n:

RL 2003/4/EG Art. 2 Nr. 1 Buchst. c, Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e, Abs. 2 Un-  
terabs. 2 Satz 1 und 2

UVwG BW § 23 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 2

Titelzeile:

Zugang zu Umweltinformationen über Stuttgart 21 - Ausnahme für interne Mitteilun-  
gen

Leitsätze:

1. Der Ausnahmetatbestand nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e UIRL erfasst In-  
formationen, die innerhalb einer Behörde im Umlauf sind und die zum Zeitpunkt ei-  
nes Antrags auf Informationszugang deren Binnenbereich insbesondere nicht  
dadurch verlassen haben, dass sie einem Dritten bekannt gegeben oder öffentlich zu-  
gänglich gemacht worden sind. Eine zeitliche Begrenzung enthält der Tatbestand des  
Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e UIRL nicht (vgl. EuGH, Urteil vom  
20. Januar 2021 - C-619/19, Land Baden-Württemberg - Rn. 47 und 55 ff.).
2. Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekannt-  
gabe der Umweltinformation und dem Interesse an der Verweigerung der Bekannt-  
gabe sind insbesondere die seit der Erstellung einer internen Mitteilung vergangene  
Zeit und die in der Mitteilung enthaltenen Informationen zu berücksichtigen (vgl.  
EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021 - C-619/19, Land Baden-Württemberg - Rn. 64).
3. Im Rahmen der inhaltlichen Würdigung interner Mitteilungen ist zwischen der  
Zusammenstellung von Sachinformationen und bewertenden oder taktisch-  
strategischen Überlegungen zu unterscheiden, deren Schutz im Rahmen der Abwä-  
gung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.
4. Eine starre zeitliche Grenze, bei deren Überschreitung das öffentliche Interesse an  
der Bekanntgabe der Umweltinformation das Interesse an deren Vertraulichkeit ohne  
einen gegenteiligen Nachweis überwiegt, kann für interne Mitteilungen nicht be-  
stimmt werden. Maßgeblich bleibt die Würdigung des jeweiligen Einzelfalls.

Urteil des 10. Senats vom 22. März 2022 - BVerwG 10 C 2.21